

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Soziales, Beschäftigung und Bürgerdienste

I. Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV) nach § 16e SGB II

Mit der Instrumentenreform zum 01.04.2012 wurde ein neues Instrument zur Verfügung gestellt, das ehemals BEZ (Beschäftigungszuschuss) und AGH-E (Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante) ersetzen soll. Die Förderung des JC von bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts plus Arbeitgeberanteil an Gesamtsozialversicherungsbeitrag soll die Minderleistung des langzeitarbeitslosen Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin im Hinblick auf die auszuführenden Tätigkeiten ausgleichen und ist bis zu 24 Monaten möglich. FAV ist eine personenbezogene Förderung und nachrangig gegenüber anderen Instrumenten.

Grundsätzlich kann FAV von jedem/r Arbeitgeber/in genutzt werden, sowohl für eine konkrete Person als auch ohne namentliche Benennung. Mehr Informationen zum Antragsverfahren erhalten Sie auf der Website des Jobcenters <http://www.berlin.de/jobcenter/friedrichshain-kreuzberg/aktuelles/>

II. FAV zur Durchführung öffentlich geförderter Beschäftigung in Berlin

FAV wird auch im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung im Land Berlin umgesetzt. Das Land Berlin kofinanziert FAV im Rahmen von „Berlin-Arbeit“, wenn ein öffentliches – d.h. bezirkliches oder gesamtstädtisches- Interesse an Projekten (inhaltlich und zeitlich begrenzten Aufgaben) besteht, in denen o.g. Zielgruppe beschäftigt werden soll. Vorausgesetzt wird weiterhin, dass die Teilnehmer 30 Stunden in der Woche arbeiten werden und dafür eine Vergütung in Höhe von **1.105,00 €** (Berliner Mindestlohngesetz) erhalten.

Das Land Berlin gewährt unter der Voraussetzung, dass das Jobcenter 75% des AG-Bruttos fördert, 25% der Teilnehmerpersonalrestkosten als Anteilsfinanzierung. Zusätzlich finanziert das Land Regie- und Sachkosten als Festkostenzuschuss.

Es muss sich um zusätzliche und wettbewerbsneutrale Tätigkeiten handeln. Originäre und regelmäßige immer wiederkehrende Aufgaben z. B. können im Rahmen öffentlich geförderter Beschäftigung nicht gefördert werden. Hierfür wäre das originäre FAV-Instrument ohne Landesbeteiligung adäquat.

Wichtiger Hinweis

Auch bei geförderter Beschäftigung ist das Jobcenter gesetzlich gehalten, die Einhaltung der tariflichen bzw. ortsüblichen Bezahlung zu prüfen.

II.1. Verfahren in Friedrichshain-Kreuzberg bei neuen Projekten

Ab sofort können wieder Konzepte bzw. Beschreibungen von Projekten, in denen FAV-geförderte Mitarbeiter/innen eingesetzt werden sollen, zur Prüfung des bezirklichen Interesses eingereicht werden.

Die Konzepte sind formlos mit Begründung der Zusätzlichkeit und Darstellung des Mehrwerts für den Bezirk in schriftlicher und elektronischer Form an das

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg
Koordinierungsstelle für Beschäftigungsförderung und Jobcenter
Frau Hähnel Soz Besch
Postanschrift: PF 35 07 01, 10216 Berlin
E-Mail andrea.haehnel@ba-fk.berlin.de

zu richten. Bitte legen Sie dem formlosen Konzept pro Arbeitsplatz eine konkrete Stellenbeschreibung (Vordruck [unter http://www.berlin.de/jobcenter/friedrichshain-kreuzberg/aktuelles/](http://www.berlin.de/jobcenter/friedrichshain-kreuzberg/aktuelles/)) bei und geben Sie auch bereits laufende bzw. beantragte öffentlich geförderte Beschäftigung (z. B: FAV im Rahmen von öffentlich geförderter Beschäftigung, Bürgerarbeit, Arbeitsgelegenheiten etc.) an.

Im Falle einer positiven Stellungnahme des Bezirks können Sie den Antrag auf Landesmittel bei der ABG Arbeit in Berlin GmbH (<http://www.arbeit-in-berlin.eu/>) stellen. Zuständig für den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg ist die Geschäftsstelle der ABG Arbeit in Berlin GmbH in der Rungestraße.

Stellen Sie den Antrag beim Jobcenter bitte erst, wenn Ihr Konzept positiv durch den Bezirk geprüft wurde und Ihnen eine Förderzusage der ABG Arbeit in Berlin GmbH vorliegt. Ein rechtlicher Anspruch auf die Umsetzung durch das Jobcenter leitet sich durch eine positive Einschätzung Ihres Konzepts durch den Bezirk nicht ab.